



Verordnung über die Um- und Abschaltung gasbetriebener Zweistoffanlagen

vom ...

ENTWURF Juni 2026

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 31 Absätze 1 und 2 Buchstabe a, 57 Absatz 1 und 4 und 60 Absatz des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016¹ (LVG),

verordnet:

Art. 1 Verbot

Die Betreiberinnen und Betreiber von Zweistoffanlagen dürfen zum Betrieb ihrer Anlagen kein leitungsgebundenes Gas verbrauchen.

Art. 2 Informationspflicht der Gasnetzbetreiber

¹ Die Gasnetzbetreiber müssen die an ihr Netz angeschlossenen Betreiberinnen und Betreiber unverzüglich über das Inkrafttreten dieser Verordnung informieren.

² Sie müssen ihnen für technische Auskünfte zur Verfügung stehen.

Art. 3 Dokumentations- und Meldepflicht

¹ Die Betreiberinnen und Betreiber von Zweistoffanlagen müssen die Umschaltung ihrer Anlage auf den anderen Brennstoff beziehungsweise die Abschaltung dokumentieren.

² Sie müssen der Kriseninterventionsorganisation (KIO) des Verbands der schweizerischen Gasindustrie die folgenden Informationen melden:

- a. Name oder Firma;
- b. Adresse des Standorts der Zweistoffanlage;

SR

¹ SR 531

- c. Datum und Uhrzeit von Beginn und Ende der Um- beziehungsweise Abschaltung sowie den Zählerstand zu diesen Zeitpunkten.

³ Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) legt Form und Zeitpunkt der Meldungen fest.

Art. 4 Kontrolle

¹ Die KIO kontrolliert die Vollständigkeit und Plausibilität der Meldungen nach Artikel 3 Absatz 2.

² Sie meldet eine Missachtung des Verbots (Art. 1) unverzüglich dem BWL.

Art. 5 Datenschutz

Die KIO muss geeignete organisatorische und technische Massnahmen treffen, um zu verhindern, dass die ihr gemeldeten und bei der Kontrolle anfallenden Daten zu anderen Zwecken als zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung bearbeitet werden.

Art. 6 Strafbestimmung

Nach Artikel 49 LVG wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Art. 7 Vollzug

Die Organisation für wirtschaftliche Landesversorgung und die KIO sind für den Vollzug dieser Verordnung zuständig.

Art. 8 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am ... um ...Uhr in Kraft.²

² Sie gilt bis zum ...

... Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Guy Parmelin
Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

² Dringliche Veröffentlichung vom ... im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512).